

Teil 7: Anträge betreffend den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Teil 7 gliedert sich in die Abschnitte

7a) Anträge, gegen die Einspruch eingelegt werden kann

- aa) Anträge auf Eintragung einer geografischen Angabe oder einer Ursprungsbezeichnung
- bb) Anträge auf Änderung der Produktspezifikation gemäß Art. 53 der Verordnung
- cc) Anträge auf Löschung einer geschützten geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung gemäß Art. 54 der Verordnung

7b) Dem Antrag stattgebende Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA)

In diesem Abschnitt werden alle positiven Entscheidungen des DPMA veröffentlicht, die zu Anträgen gemäß Abschnitt 7a) ergangen sind.

Falls es zu wesentlichen Änderungen der in Abschnitt 7a) veröffentlichten Angaben gekommen ist, werden diese mit der Entscheidung veröffentlicht.

7c) Fassung der Produktspezifikation, auf die sich der stattgebende Beschluss bezieht

In diesem Abschnitt werden die Produktspezifikationen der Anträge gemäß Abschnitt 7a) aa) und bb) veröffentlicht, über die das DPMA rechtskräftig entschieden hat und die über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz an die Europäische Kommission weitergeleitet werden.

Soweit die Fassung der Produktspezifikation gegenüber dem unter Abschnitt 7a) veröffentlichten Antrag keine Änderungen enthält, erfolgt lediglich ein Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung im Markenblatt.

7d) Genehmigte vorübergehende Änderungen der Produktspezifikation

In diesem Abschnitt werden die vom DPMA gemäß Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 664/2014 genehmigten vorübergehenden Änderungen der Produktspezifikation veröffentlicht, die aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden oder im Zusammenhang mit offiziell anerkannten Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen erfolgt sind.

7e) Fassung der Produktspezifikation, auf die sich die Entscheidung der Europäischen Kommission gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung bezieht

Wenn es im Verfahren vor der Kommission zu wesentlichen Änderungen der Produktspezifikation kommt, wird vor der Veröffentlichung des Einzigen Dokuments durch die Kommission eine aktualisierte Fassung der Produktspezifikation veröffentlicht.

7f) Aktualisierung der Produktspezifikation

In diesem Abschnitt wird die Produktspezifikation in der Fassung veröffentlicht, die nach Abschluss des Eintragungsverfahrens bzw. nach einer durch die Kommission genehmigten Änderung gilt. (Bis Heft 38/2014 erfolgten diese Veröffentlichungen in Abschnitt 7e.)

Soweit die Spezifikation gegenüber der unter Abschnitt 7e) veröffentlichten Fassung unverändert ist, erfolgt lediglich ein Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung.

- aa) Fassung der Produktspezifikation, die der Eintragung zugrunde liegt
 - bb) Fassung der Produktspezifikation nach Genehmigung einer Änderung durch die Kommission
-

Teil 7b) Dem Antrag stattgebende Beschlüsse des DPMA:

Antrag auf Änderung der Produktspezifikation

Schutzkategorie: g.g.A.
Aktenzeichen: 305 99 003.9

„Rheinisches Apfelkraut“

Antragstellende Vereinigung/Antragsteller:

Name: Schutzgemeinschaft Rheinisches Zuckerrüben- und Apfelkraut
Anschrift: Wormersdorfer Straße 22-26, 53340 Meckenheim
Telefon: -
Fax: -
E-Mail: -
Zusammensetzung:
 Erzeuger/Verarbeiter Andere

Vertreter:

Name: Loschelder Rechtsanwälte, RA Dr. Schoene
Anschrift: Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln
Telefon: 00 49 (0) 221 650 65-142
Fax: 00 49 (0) 221 650 65-141
E-Mail: volker.schoene@loschelder.net

Art des Erzeugnisses:

Klasse: 1.6 Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

Fundstelle der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt:

Heft 27 vom 07.07.2017, Teil 7a-bb, S. 17327

Datum des Beschlusses:

20.12.2017

Entscheidung:

Der Antrag erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Gründe:

Nach Überzeugung der Markenabteilung erfüllt der Antrag die Anforderungen von Art. 53 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Der Änderungsantrag ist am 07.07.2017 gemäß §§ 132 Abs. 1, 130 Abs. 4 S.1 MarkenG i.V.m. Art. 49 Abs. 3 UnterAbs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 im Markenblatt veröffentlicht worden. Innerhalb der Zweimonatsfrist des § 130 Abs. 4 MarkenG sind keine Einsprüche beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen.

Die antragstellende Schutzgemeinschaft ist eine Vereinigung von Erzeugern bzw. Verarbeitern des betreffenden Erzeugnisses und mit der ursprünglichen Antragstellerin identisch. Sie besitzt daher bezüglich des vorliegenden Änderungsantrags ein berechtigtes Interesse und ist auch im Übrigen antragsbefugt (Art. 53 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

Die Antragstellerin stützt ihr Änderungsbegehren, das die Abschnitte b) und e) der Spezifikation betrifft, auf beachtliche Gründe.

Abschnitt b) Beschreibung:

In diesem Abschnitt sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

Die Produktspezifikation sah bisher Angaben zum Endzuckergehalt vor, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Zuckerarten (Saccharose 9%, Glukose 21%, Fruktose 28%). Diese Angaben sollen gestrichen werden.

Begründung: Es hat sich herausgestellt, dass diese Vorgaben, die erst im Verfahren vor der EU-Kommission in die Spezifikation/das Einzige Dokument gelangt sind, nicht sinnvoll sind. Die Kommission regt bekanntlich in ihren Verbesserungsvorschlägen oft an, möglichst messbare Parameter in die Spezifikation aufzunehmen. Dies hat leider in einigen Fällen dazu geführt, dass die Schutzgemeinschaften Messungen vorgenommen und die Ergebnisse in die Spezifikation übertragen haben.

Weil die Messungen aber ad hoc vorgenommen werden mussten, konnten sie nicht repräsentativ sein. Bei Naturprodukten wie Äpfeln und Birnen schwankt der Zuckergehalt witterungsbedingt ganz erheblich. Dies führt dazu, dass keine sinnvollen Verhältnisse von Saccharose, Glukose und Fruktose angegeben werden können. Natürlich besteht das Produkt zu einem erheblichen Anteil aus Zucker. Die Verteilung auf Zuckerarten kann aber nicht sinnvoll definiert werden. Darum müssen die Vorgaben gestrichen werden.

Die Vorgabe zum Grad Brix lautete bisher „65 bis 68“. Sie soll nun „mindestens 65 Grad Brix“ lauten.

Begründung: Es hat sich gezeigt, dass in Jahren mit einer Witterung, die die Akkumulation von Zucker in den Früchten besonders fördert, 68 Grad Brix auch überschritten werden können was eigentlich zu einer besseren Qualität des Produktes führt. Die Festlegung einer Obergrenze ist darum nicht sinnvoll.

Die bisherige Angabe zum Wassergehalt (35 % (± 3 %) soll gestrichen werden.

Begründung: Der Änderungsantrag sieht vor, dass der Brix-Gehalt geändert wird. Der Brix-Gehalt ist maßgeblich u.a. auch dafür, wieviel Wasser das Produkt enthalten kann. Je höher der Brix-Gehalt (= Zucker), desto niedriger wird automatisch der Wassergehalt.

Darum hat der Wassergehalt eigentlich für das Produkt keine Bedeutung. Die entscheidende Maßgröße ist der Brix-Gehalt. Darum ist es besser, den Wassergehalt komplett zu streichen. Der jetzt in der Spezifikation angegebene Wassergehalt ist nicht richtig, da die Änderung des Brix-Gehaltes (nicht mehr „von x % bis y%“, sondern „mindestens x%“) dazu nötigen würde, auch den Wassergehalt anzugeben als „höchstens x %“. Da der Wassergehalt aber vom BrixGehalt gesteuert wird und keine selbständige Bedeutung für die Qualität hat, sollte er gestrichen werden.

Abschnitt e) Herstellung/ Gewinnungsverfahren:

Folgende Änderungen werden beantragt:

Im zweiten Absatz wird der Halbsatz „Erfolgt sie im

„Frühjahr...“ ersetzt durch die Formulierung „Erfolgt sie außerhalb dieser Saison...“

Begründung:

Diese Ersetzung beruht darauf, dass mittlerweile Obst aus Kühlhäusern auch außerhalb des Frühjahrs zu Apfelfkraut verarbeitet werden kann. Dieser technischen Entwicklung muss die Spezifikation klarstellend Rechnung tragen.

Im vorletzten Absatz wird hinter den Worten „...ist die Hinzugabe von Zucker und Pektinen“ neu eingefügt „und gegebenenfalls einem Säuerungsmittel“.

Begründung:

Es ist nun vorgesehen, dass ein Säuerungsmittel zugegeben werden darf. Dies beruht darauf, dass je nach Ausfall der Ernte der eigene Säuregehalt der Früchte so gering ist, dass das gewünschte Gelieren ohne die Zugabe eines Säuerungsmittels nicht erreicht werden kann.

Jedes Pektin, das für die Gelierung eines Brotaufstriches eingesetzt wird, benötigt bestimmte pH-Werte. Für das Erzeugnis wird nach Erfahrung der Hersteller für die optimale Konsistenz ein pH-Wert von 3,5 (+/- 0,05) bei der Herstellung benötigt. Der pH-Wert wird durch das eingesetzte Apfelhalbfabrikat (die Äpfel), das Birnenhalbfabrikat (die Birnen) und die Pektinlösung beeinflusst. Da zur Erzielung optimaler Ergebnisse nur geringe Abweichungen vom pH-Wert toleriert werden, muss erforderlichenfalls mit einem Säuerungsmittel gegengesteuert werden. Es handelt sich hier um Kleinstmengen, die - falls überhaupt - eingesetzt werden, so dass eine Geschmacksbeeinträchtigung auszuschließen ist, die Hersteller werden das schon aus eigenem Interesse tun.

Abschnitt f) Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet:

Insoweit handelt es sich um eine bloße Anpassung an die geänderte Beschreibung in Abschnitt b).

Unter Punkt (2) Besonderheiten des Erzeugnisses wird im letzten Absatz die Formulierung „Erfolgt sie im Frühjahr“ durch die Formulierung „Erfolgt sie außerhalb dieser Saison“ ersetzt.

Die Begründungen für die beantragten Änderungen erscheinen plausibel und sind auch von den von der Markenabteilung befragten sachkundigen Institutionen als sachlich zutreffend erachtet worden.

Nach alledem ist der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation gerechtfertigt.

Teil 7c) Fassung der Produktspezifikation, auf die sich der stattgebende Beschluss bezieht:

Schutzkategorie: g.g.A.
Aktenzeichen: 305 99 003.9

„Rheinisches Apfelkraut“

Datum und Fundstelle des stattgebenden Beschlusses im Markenblatt:

20.12.2017; Heft 3 vom 19.01.2018, Teil 7c

Entscheidung des BPatG:

—

Fundstelle der Veröffentlichung des Antrags im Markenblatt:

Heft 27 vom 07.07.2017, Teil 7a-bb, S. 17327